



Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V.

Satzung der Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V. vom 23.02.1994

mit Änderung vom 4. Mai 1998 (§14), 8. Mai 2000 (§§10 u. 13), 27. Mai 2002 (§8) und 12.5.2003 (§§ 4 u. 6) 09.09.2013 (§§1.1+5 u. 9.3)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband „Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimer Krankheit oder anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Dazu gehören insbesondere Angehörige und alle an der Betreuung, Behandlung und Forschung beteiligten Berufsgruppen.
- (2) Der Verein will insbesondere:
 - Verständnis, Hilfsbereitschaft und ehrenamtliches Engagement in der Bevölkerung durch Information und Öffentlichkeitsarbeit fördern,
 - Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei den Betroffenen und die Selbsthilfefähigkeit bei den Angehörigen verbessern,
 - neue Betreuungsformen anregen, unterstützen und erproben,
 - zur Verbreitung sich bewährender Betreuungsformen beitragen,
 - für die Betreuenden durch Aufklärung, emotionale Unterstützung und öffentliche Hilfen Entlastung schaffen und zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Betreuungsgesetz (BtG) beitragen,
 - gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anregen,
 - regionale Zusammenkünfte, Vorträge und Fachtagungen veranstalten,
 - finanzielle Mittel zur Förderung der Vereinsziele erschließen,
 - in der Deutschen Alzheimer Gesellschaft mitarbeiten.
- (3) Der Verein ist offen für alle konfessionellen, politischen oder weltanschaulichen Haltungen. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung vom Wert des behinderten Lebens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Mittel aus Zuwendungen des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Alzheimer Gesellschaft Hamburg kann jede natürliche und juristische Person aufnehmen, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder müssen die in § 2, Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind; sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist dies der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
Der Austritt ist nur zum Ende des Jahres bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich und muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c) durch Streichung
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - d) durch Ausschluss
Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in diesen Fällen dann endgültig.
 - e) Bei juristischen Personen
Durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

§ 5 Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder fördern die Ziele und Interessen des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind bis Ende März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. Arbeitsausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer/Innen (Revisoren/Revisorinnen)
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer/Innen
 - f) Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - g) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihm geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Vorstandes, der einer Mehrheit von Zweidrittel der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.
- (4) Die Mitglieder, die anwesend sind, haben je eine Stimme. Schriftliche Stimmenübertragung an andere Mitglieder zu einer bestimmten Mitgliederversammlung ist möglich, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei übertragene Stimmen haben.

- (5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-, über Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/Innen und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/Innen. Jede/r ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Diese werden einzeln gewählt; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein/e Vertreter/In bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt. Die Funktion der gewählten Mitglieder (einschließlich Vorsitz und Stellvertretung) wird im Vorstand festgelegt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand kann noch zwei weitere Beisitzer/Innen kooptieren.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats und der Arbeitsausschüsse.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin, schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende mit seiner/ihrer Stimme.
- (3) Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen.

§ 12 Niederschriften

Über Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Beirat und Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen oder für einzelne Fragen Arbeitsausschüsse einrichten. Beirat und Arbeitsausschüsse sollen mit fachlich geeigneten Personen besetzt und interdisziplinär zusammengesetzt sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hamburg e.V., mit der Maßgabe, es für Zwecke der Altenhilfe, insbesondere der Hilfe für dementiell Erkrankte und ihre Angehörigen, einzusetzen.